

Soziale Dienste gGmbH



ZWERGENSTUBE GRABEN-NEUDORF

Kontakt:

Zwergenstube Graben-Neudorf

Schulstraße 10

76676 Graben-Neudorf Telefon: 07255/90977 Träger: AWO Soziale Dienste gGmbH

Prinz-Wilhelm-Straße 3

76646 Bruchsal

Telefon: 07251/7130-0 Fax: 07251/7130-30 info@awo-ka-land.de www.awo-ka-land.de



Prinz-Wilhelm-Straße 3 76646 Bruchsal Telefon: (07251) 71 30-0 Fax: (07251) 71 30-30 E-Mail: info@awo-ka-land.de Internet: www.awo-ka-land.de

AWO Soziale Dienste gGmbH · Prinz-Wilhelm-Str. 3 · 76646 Bruchsal

Sehr geehrte Eltern,

wir freuen uns, Sie und Ihr Kind in einer Zwergenstube der AWO Soziale Dienste gGmbH begrüßen zu dürfen!

Die Arbeiterwohlfahrt gehört zu den sechs Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege in Deutschland. Sie ist ein nicht gewinnorientierter und gemeinnütziger Verband, der sich seit seiner Gründung im Jahr 1919 dem Wohl der hilfsbedürftigen und schwächeren Bevölkerungsgruppen verpflichtet.

Die Arbeiterwohlfahrt im Landkreis Karlsruhe hat sich vor einigen Jahren in der Form umstrukturiert, dass die einzelnen Sparten des Kreisverbandes Karlsruhe Land e.V. in eigenständige gemeinnützige Gesellschaften ausgegliedert wurden. So betreibt die AWO Soziale Dienste gGmbH Jugendzentren, Schülerhorte, Kindergärten und Zwergenstuben. Sie leistet Schulsozialarbeit, Mobile Jugendsozialarbeit, Familienbildung durch die Elternschule und unterhält enge Kooperationen mit (Ganztages-)Grundschulen.

Bei der AWO Integration und Beschäftigung gGmbH arbeiten Menschen mit Behinderung und Jugendliche mit Vermittlungshemmnissen unter anderem in Second Hand Läden.

Darüber hinaus ist die AWO in Form der Ambulanten Dienste gGmbH, dem Seniorenzentrum Seniorenzentrum Am Hag gGmbH gGmbH, dem Versorgungszentrum Albtal gGmbH Betriebsträger von Seniorenwohnanlagen und bietet ambulante Dienste wie häusliche Krankenpflege und Essen auf Rädern sowie Tagespflege für alte, behinderte und kranke Menschen an.

In der Großküche werden täglich Mittagessen für Kindertageseinrichtungen Seniorenzentren hergestellt.

Alle aGmbH s erklären sich dem Leitbild der Arbeiterwohlfahrt verpflichtet.

Die Arbeiterwohlfahrt orientiert sich an einem humanistischen Menschenbild. Sie geht davon aus, dass Menschen von Geburt an über großes Potenzial verfügen, dessen Entfaltung sie in die Lage versetzt, ihr Leben in Verantwortung für sich und andere zu gestalten.

Für die konzeptionelle Arbeit in den Tageseinrichtungen bedeutet das, Kinder als eigenständige Persönlichkeiten ernst zu nehmen und Bildungs- und Erziehungsprozesse zu initijeren, in denen Kinder ihre Fähigkeiten und Potenziale im sozialen, körperlichen und kognitiven Bereich entfalten können. In der Zusammenarbeit mit den Eltern erleben die Mitarbeiterinnen unterschiedlichste Lebenskonzepte, die sowohl selbstbestimmt als auch durch wirtschaftliche und politische Lebenslagen geprägt sind. Eine große Rolle in der konzeptionellen Arbeit spielen auch der Orientierungsplan und die Zusammenarbeit mit der Schule.

Für die Tageseinrichtungen besteht die Verpflichtung, die familiären Lebenszusammenhänge zu kennen und zu verstehen, die Eltern als Partner ernst zu nehmen und als Kunden zu beteiligen und die unterschiedlichsten Lebenssituationen bei der Angebotsstruktur zu berücksichtigen, unter anderem in familien- und arbeitnehmerfreundlichen Offnungszeiten. Das schließt eine einseitige Orientierung an traditionellen Familienbildern aus.



Ebenfalls nehmen wir den Schutzauftrag ernst und setzen ihn bei der Erkennung von Kindeswohlgefährdung in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Institutionen um.

Besondere Herausforderungen sind das Zusammenleben mit Menschen aus anderen Kulturen und die Integration von Menschen mit Behinderungen. Die Tageseinrichtungen sind die erste außerhäusliche Sozialisationsinstanz, in der Kinder mit unterschiedlichem kulturellem Hintergrund gemeinsam erzogen werden. Toleranz und Akzeptanz statt Ausgrenzung ist die Grundorientierung; aus dieser leitet sich der Ansatz der interkulturellen Erziehung ab. Die Leitidee ist, Unterschiede nicht als Problem, sondern als Chance zu verstehen und zu einer Normalisierung im Zusammenleben zwischen Menschen unterschiedlicher Herkunft beizutragen.

Eltern können aber auch - in dem immer noch bestehenden Verband - Mitglied in der Arbeiterwohlfahrt werden. So können sie Einfluss auf die Entscheidungen des Verbandes vor Ort nehmen. Das heißt, dass sie dadurch direkt an der Kindergartenpolitik des Ortsvereines oder Stadtverbandes beteiligt sein können. Die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Karlsruhe Land e.V. wünscht sich, dass möglichst viele Eltern so ihre Interessen einbringen und der Arbeiterwohlfahrt helfen, Lobby für Kinder und Eltern zu sein.

Wir wünschen uns eine konstruktive Zusammenarbeit und dass es Ihnen und Ihrem Kind bei uns gefällt.

Wir verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Für Ihre AWO Soziale Dienste gGmbH

Geschäftsführerin

Elke Krämer

Geschäftsführerin

F – Aufnahmevertrag

Qualitätsmanagement Handbuch



AWO Kreisverband Karlsruhe-Land e.V. Soziale Dienste gGmbH

_ Euro

Geltungsbereich: Zwergenstuben

vortiag		
Die A\	NO Soziale Dienste gGmbH nimmt ab	(Datum)
das Ki	ind	
geb. a	m in seine Zwergenstube auf.	
1.	Änderung der Betreuungszeit und des Elternbe vorbehalten. Diese werden mit Ablauf des darauffolger Ergeben sich auf Grund geänderter örtlicher Bedarfs Einrichtungs- und/oder Betriebsform, sind die Perso und hinsichtlich eventueller Folgen für Betreuungszeit unverzüglich zu informieren. Ist eine einvernehmliche möglich, endet das Betreuungsverhältnis ohne dass Ablauf des Tages, welche dem Wirksamwerden und/oder Betriebsform vorhergeht.	nden Kalendermonats wirksam. planung Auswirkungen auf die nensorgeberechtigten hierüber und Höhe des Elternbeitrages Anpassung des Vertrages nicht es einer Kündigung bedarf mit
2.	Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, ihr Zwergenstube zurückzuhalten, wenn bei ihm eine übe sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. übertragbaren Krankheit oder wird es desse Personensorgeberechtigten die Leitung der Einri Meldepflichten unverzüglich zu benachrichtigen.	rtragbare Krankheit auftritt oder Erkrankt das Kind an einer en verdächtigt, haben die
3.	Die Personensorgeberechtigten wurden darauf hinge tätigen Mitarbeiter das Kind in der Regel in den Räume und es am Ende der Betreuungszeit nach Haus sorgeberechtigten sind für den Weg von und zu der Ein	en der Einrichtung übernehmen se entlassen. Die Personen-
4.	Die Personensorgeberechtigten wurden über die informiert.	Konzeption der Einrichtung
Für Ih	r Kind gelten folgende Vereinbarungen:	
Derze	itige Betreuungsform Gruppe A:	
O Mor	ntag und Dienstag von 07.45 Uhr bis 12:45 Uhr	
Derze	itige Betreuungsform Gruppe B:	
O Mitt	woch, Donnerstag und Freitag von 07.45 Uhr bis 12.45	Uhr
Der E	beitrag Iternbeitrag wird für 12 Monate erhoben. etrag beträgt derzeit für jeden angefangenen Monat	Euro
	zlich wird erhoben: egungsgeld	Euro

INSGESAMT monatlich

F – Aufnahmevertrag

Qualitätsmanagement Handbuch



AWO Kreisverband Karlsruhe-Land e.V. Soziale Dienste gGmbH

Geltungsbereich: Zwergenstuben

Kostenträger

- O Selbstzahler
- O Jugendamt/ Sozialamt
- O Sonstige

Belehrung

Ich wurde über die gesundheitlichen Anforderungen, die Besuchsverbote und Mitteilungspflichten nach \S 34 Abs. 1 – 3 IfSG, soweit sie mein Kind betreffen, informiert. Ein entsprechendes Merkblatt des RKI liegt dieser Anmeldemappe bei.

Derzeit sind mir keine Tatsachen bekannt, welche für ein Besuchsverbot meines Kindes nach § 34 IfsG sprechen. Sollten entsprechende Tatsachen auftreten, werde ich diese umgehend den Mitarbeitenden und der Leitung der Einrichtung mitteilen.

Ich bin über die Wahrnehmung des Schutzauftrages gem. §§ 8a und 72 a SGB VIII bei Kindeswohlgefährdung durch die Einrichtung informiert.

Mit der Unterschrift der Personensorgeberechtigten und der Gegenzeichnung der Einrichtungsleitung kommt der Betreuungsvertrag zwischen der AWO Soziale Dienste gGmbH und den Personensorgeberechtigten zustande.

Es wird das Einverständnis vorausgesetzt, dass die persönlichen Daten im Rahmen der Bedarfsplanung, Kapazitätsberechnungen und Erkennung von Mehrfachanmeldungen herangezogen werden können und mit der Gemeinde Graben-Neudorf und den dortigen Kindertagesstätten ausgetauscht werden dürfen.

Das Kindertagesbetreuungsgesetz und die dazu erlassenen Richtlinien, sowie die Ordnung der Tageseinrichtung, sind Bestandteil dieses Vertrages.

Ort, Datum:	
Unterschriften*	
Unterschrift der Einrichtungsleitung (für den Träger)	

^{*} Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem sich das Kind aufhält.

F – Aufnahmebogen

Qualitätsmanagement Handbuch



AWO Kreisverband Karlsruhe-Land e.V. Soziale Dienste gGmbH

Geltungsbereich: Zwergenstuben

Aufnahme am:				
1. Angaben über das Kind				
Name	Vorn	ame		
geboren am	in			
Geschlecht	_			
Wird zuhause hauptsächlich deutsch gesprodies müssen wir aus statistischen Gründen erheben	chen?	O ja		O Nein
Ist eines der Elternteile ausländischer Herkur dies müssen wir aus statistischen Gründen erheben Wenn ja, woher?		O ja		O Nein
Wohnort und Straße				
Telefon				
2. Angaben über die Eltern				
A) Name Elternteil 1			Geb.:	
Wohnort und Straße				
In Notfällen telefonisch zu erreichen unter: _				
E-Mail-Adresse: (zur Verteilung von Elterninfos durch die Einrichtu	ıng)			
Sorgeberechtigt:		O ja		O Nein
B) Name Elternteil 2			Geb.:	
Wohnort und Straße				
In Notfällen telefonisch zu erreichen unter: _				
E-Mail-Adresse: (zur Verteilung von Elterninfos durch die Einrichtu	ıng)			
Sorgeberechtigt:		O ja		O Nein
Sonstige Personen, die in Notfällen zu errei	chen sind:			
Name T	elefonnum	mer		
Name T	alefonnum	mar		

F – Aufnahmebogen

Qualitätsmanagement Handbuch



AWO Kreisverband Karlsruhe-Land e.V. Soziale Dienste gGmbH

Geltungsbereich: Zwergenstuben

3. Geschwister

Anzahl der noch	zur Familie gehörender	Kinder unter 18 Jahren:	
Vorname _		geb. am	
Vorname _		geb. am	
Vorname		geb. am	
4. Medizinische	Daten		
Hausarzt des Kir Name:			
Anschrift:			
Telefon:			
Krankenkasse:			
Name, unter den	n das Kind mitversichert	ist:	
Chronische Krar	nkheit des Kindes:		
Allergien und N	ledikamente siehe ges	onderte Formulare!	
5. Überstanden	e Krankheiten (zutreffe	ndes bitte ankreuzen)	
O Masern	O Scharlach	O übertragbare Kinderlähmung	
O Röteln	O Keuchhusten	O Diphterie	
O Mumps	O Windpocken		
Ort, Datum:			
Unterschriften*			

^{*} Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem sich das Kind aufhält.

F – Ordnung Tageseinrichtung

Qualitätsmanagement Handbuch



AWO Kreisverband Karlsruhe-Land e.V. Soziale Dienste gGmbH

Geltungsbereich: Zwergenstuben

Die Arbeit in unserer Zwergenstube richtet sich nach der folgenden Ordnung, die Sie mit Abschluss des Aufnahmevertrages anerkennen und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.

1. Aufnahme

- 1.1 In unserer Einrichtung können Kinder von ____ bis ____ Jahren aufgenommen werden, soweit freie Plätze vorhanden sind.
- 1.2 Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch gehandicapt sind, können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
- 1.3 Der Träger legt mit der pädagogischen Leitung die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder fest.
- 1.4 Jedes Kind muss vor Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als 3 Monate vor Aufnahme in die Kindertagesstätte zurückliegen.
- 1.5 Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und nach Unterzeichnung des Aufnahmebogens und des Aufnahmevertrages.
- 1.6 Die Personenberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder in anderen Notfällen erreichbar zu sein.

2 Besuch- Schließzeiten- Ferien

- 2.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- 2.2 Jeder Fehltag des Kindes sollte der Einrichtung mitgeteilt werden.
- 2.3 Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der im Vertrag vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb dieser vereinbarten Zeit ist durch das Personal nicht gewährleistet. Die Kinder müssen pünktlich nach der vereinbarten Betreuungszeit abgeholt werden.
- 2.4 Schließtage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen insbesondere ausfolgenden Anlässen ergeben: wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtungen zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon möglichst rechtzeitig unterrichtet.

3 Elternbeitrag

- 3.1 Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag, gegebenenfalls zusätzlich Essensgeld erhoben. Die Beiträge sind jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu zahlen. Eine Änderung des Elternbeitrages/ Essensgeldes bleibt dem Träger vorbehalten. Das Essensgeld fällt je nach Betreuungsform an. Im Einzelnen gibt Ihnen die Einrichtungsleitung dazu Informationen.
- 3.2 Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis Vertragsende nach einer Kündigung zu bezahlen.

F – Ordnung Tageseinrichtung

Qualitätsmanagement Handbuch



AWO Kreisverband Karlsruhe-Land e.V. Soziale Dienste gGmbH

Geltungsbereich: Zwergenstuben

4 Aufsicht

- 4.1 Die Mitarbeitenden der Zwergenstube sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 4.2 Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird.
- 4.3 Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtungen an die pädagogisch tätigen Mitarbeitenden und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person.
- 4.4 Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit Eltern und Kindern (z.B. Feste und Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig.

5 Abmeldung

- 5.1 Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.
- 5.2 Einer Abmeldung bedarf es auch, wenn das Kind in den Kindergarten überwechselt.
- 5.3 Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können insbesondere sein:
 - das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
 - die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten, trotz schriftlicher Abmahnung,
 - ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages über drei Monate, trotz schriftlicher Mahnung,
 - nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/ oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches oder über die Wahrnehmung des Schutzauftrages.
- 5.4 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

6 Versicherungen

- 6.1 Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind die Kinder gegen Unfall versichert auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung, während des Aufenthaltes in der Einrichtung und während aller Veranstaltungen der Einrichtung auch außerhalb des Grundstückes (Spaziergang, Fest und dergleichen). Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung unverzüglich zu melden, damit die Schadenregulierung eingeleitet werden kann.
- 6.2 Für vom Träger der Einrichtung und von Mitarbeitenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc.
- 6.3 Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften die Eltern unter Umständen nach den jeweiligen Vorschriften.

F – Ordnung Tageseinrichtung

Qualitätsmanagement Handbuch



AWO Kreisverband Karlsruhe-Land e.V. Soziale Dienste gGmbH

Geltungsbereich: Zwergenstuben

7 Regelung in Krankheitsfällen

- 7.1 Eine Betreuung von kranken Kindern ist in der Zwergenstube nicht möglich und von diesem Betreuungsvertrag nicht umfasst.
- 7.2 Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, Besuchsverbot oder der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- 7.3 Die Personensorgeberechtigten sind gemäß § 34 Abs. 1-3 IfSG über die Regelungen des IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt über die Kenntnisnahme des beigelegten Merkblattes.
- 7.4 Erkrankt ein Kind während des Aufenthalts in der Zwergenstube, ist die Zwergenstube verpflichtet, die Eltern umgehend zu informieren. Die Eltern verpflichten sich, das erkrankte Kind umgehend aus der Zwergenstube abzuholen. Ist ihnen dies nicht persönlich möglich, verpflichten sie sich, das Kind umgehend von einer von ihnen als abholberechtigt benannten Person abholen zu lassen.
- 7.5 Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder unspezifischem Fieber sowie bei allen im beiliegenden Merkblatt aufgelisteten Erkrankungen, dürfen die Kinder die Einrichtung nicht besuchen. Außerdem ist von einer Erkrankung des Kindes auszugehen, wenn das Kind Fieber (> 38°C) hat oder sich sonst offensichtlich körperlich unwohl fühlt und das Zwergenstuben-Personal der Ansicht ist, dass es die Betreuung nicht gewährleisten kann. Die Entscheidung, ob ein Kind wegen Krankheitssymptomen abgeholt werden muss, bleibt dem Zwergenstuben-Personal vorbehalten.
- 7.6 Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger in begründeten Fällen eine Bescheinigung des Arztes verlangen. Außerdem muss das Kind bei Fieber oder Durchfall 24 Stunden frei von Symptomen sein.
- 7.7 In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während den Betreuungszeiten notwendig machen, nur nach Abgabe des entsprechenden Formblattes verabreicht (siehe Anlage "Informationen zur Bedarfsmedikation").
- 7.8 Wird bei einem Kind während des Aufenthalts in der Zwergenstube eine Zecke entdeckt, ist die Kita verpflichtet, die Personensorgeberechtigten unverzüglich zu informieren und aufzufordern, die Zecke schnellstmöglich selbst zu entfernen oder durch Dritte entfernen zu lassen. Zecken werden nicht durch das Zwergenstuben-Personal entfernt.

Stempel der Einrichtung

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der Tabelle 1 auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durch-gemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die "Ausscheider" bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (Tabelle 2 auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (Tabelle 3 auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren** Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

Seite 1 von 2 Stand: 22.01.2014

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfeninfo.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

- ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)
- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterieller Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)
- Keuchhusten (Pertussis)

- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
- Krätze (Skabies)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes
- Typhus oder Paratyphus
- Windpocken (Varizellen)
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

- Cholera-Bakterien
- Diphtherie-Bakterien
- EHEC-Bakterien

- Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
- Shigellenruhr-Bakterien

Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft

- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterielle Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Maserr
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Typhus oder Paratyphus
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Seite 2 von 2 Stand: 22.01.2014

F – Bescheinigung ärztliche Untersuchung

Qualitätsmanagement Handbuch



AWO Kreisverband Karlsruhe-Land e.V. Soziale Dienste gGmbH

Geltungsbereich: Zwergenstuben

Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung

Das Kind Name	
Geburtsdatum	
Anschrift	
wurde am	
	des § 4 Kindertagesbetreuungsgesetzes und der dazu erlassenen ztliche Untersuchung ärztlich untersucht.
	er Zwergenstube bestehen r Durchführung der gesetzlichen Vorsorgeuntersuchung U erkennen
_ keine medizinische	en Bedenken
_ medizinische Bede	nken
Kindertageseinrichtun Fachkräften der Einric	undheitlich beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für den Besuch der ig werden mit den Personensorgeberechtigten und den pädagogischen chtung abgeklärt. er Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Eltern wird
_ Eine Impfaufklär stattgefunden.	ung nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission hat
	erfügt über einen ausreichenden Masernschutz – entweder durch nderweitig <u>nachgewiesene</u> Immunität. *
Das Untersuchungser	gebnis ist den Personensorgeberechtigten mitgeteilt worden.
Ort, Datum	
Unterschrift und Stem	pel der Ärztin/des Arztes

*Ohne Immunität (durch Impfung) ist ab dem 1. März 2020 eine Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung nicht mehr zulässig.

F – Bedarfsmedikation

Qualitätsmanagement Handbuch



AWO Kreisverband Karlsruhe-Land e.V. Soziale Dienste gGmbH

Geltungsbereich: Zwergenstuben

		edarfsmedikation für die Zwerg Arzt auszufüllen)	enstube
Name o	des Kindes		
Welche	s Medikament	wurde verordnet?	
Bei wel	chen Beschwe	erden soll das Medikament angew	rendet werden?
In welcl		ngsform wird es angewendet? O Zäpfchen	O Sonstige
0	Tropfen	O Dosier Aerosol	
Welche	Anzahl/Dosie	rung wurde verordnet?	
Wie mu	ıss das Medika	ament gelagert werden?	
Muss e		res im Umgang mit dem Medikam	nent beachtet werden?
	ine Einweisung O neir		
Ort, Da	tum		
Unterso	chrift und Stem	npel der Ärztin/des Arztes	

F – Einverständniserklärungen

Unterschriften*

Qualitätsmanagement Handbuch



AWO Kreisverband Karlsruhe-Land e.V. Soziale Dienste gGmbH

Geltungsbereich: Zwergenstuben

Einverständniserklärung – Veranstaltungen

Ich/Wir bin/sind damit einverstanden, dass mein/unser Kind	
Name und Vorname des Kindes	

- 1. an Ausflügen, Spaziergängen und anderen Aktivitäten der Einrichtungen, die nicht auf dem Gelände der Einrichtung stattfinden, teilnimmt.
- 2. Ich bin darüber informiert, dass bei Veranstaltungen der Einrichtung wie Familienausflug, Laternenfest, Sommerfest u. ä. die Aufsichtspflicht über die Kinder nicht bei den MitarbeiterInnen der Einrichtung sondern bei den Personensorgeberechtigten oder den von ihnen Beauftragten liegt.

Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtungen an die pädagogisch tätigen MitarbeiterInnen und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person bzw. bei Erlaubnis des Heimgehens ohne Aufsicht seitens der Personensorgeberechtigten an der Haustür der Kindertagesstätte.

Ort, Datum:
Unterschriften*
Einverständniserklärung –Begleitperson-
Ich erkläre / wir erklären, dass mein / unser Kind
Name und Vorname des Kindes
von nachfolgend aufgeführten Begleitpersonen in meinem / unserem Auftrag von der Einrichtung abgeholt werden kann:
Name, Vorname, Telefon
Name, Vorname, Telefon
Name, Vorname, Telefon
Diese Personen müssen sich ausweisen können.
Ort, Datum:

F – Einverständniserklärungen

Qualitätsmanagement Handbuch



AWO Kreisverband Karlsruhe-Land e.V. Soziale Dienste gGmbH

Geltungsbereich: Zwergenstuben

Einwilligungserklärung von Fotos und Filmaufnahmen

Hiermit erklären ich/wir uns damit einverstanden, dass Beauftragte der AWO Fotos und Filmaufnahmen von meinem/unserem Kind
Fotos in der Gruppe: O Ja O Nein Einzelfotos: O Ja O Nein Namentliche Nennung: O Ja O Nein
Ich/wir sind weiterhin damit einverstanden, dass die vorgenannten Aufnahmen für den eingangs genannten Zweck in folgenden Medien unentgeltlich veröffentlicht werden dürfen:
O Internetauftritt O Imagebroschüren O Werbeflyern O Imagefilmen O Printmedien (Tageszeitungen, Gemeindeblatt) O soziale Netzwerke (z.B. Facebook)
In den Gebäuden der Zwergenstube dürfen die Aufnahmen in den Fluren und sonstigen Räumen ausgehängt werden.
Aufnahmen für andere als die beschriebenen Zwecke oder die Veröffentlichung durch Überlassung der Aufnahmen an Dritte ist unzulässig.
Wir weisen darauf hin, dass die Fotos bei der Veröffentlichung im Internet weltweit abrufbar sind. Eine Weiterverwendung dieser Fotos durch Dritte kann daher trotz Sicherheitseinstellungen nicht generell ausgeschlossen werden.
Der Betreiber/Verantwortliche der oben genannten Website haftet nicht dafür, dass Dritte ohne Wissen des Betreibers/Verantwortlichen den Inhalt der genannten Website für weitere Zwecke nutzen, so insbesondere auch durch das Herunterladen und/oder Kopieren von Fotos.
Die Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.
Einschränkungen bitte streichen oder auf dem Blatt vermerken.
Ort, Datum:
Unterschriften*

§ 22 Kunsturheberrechtsgesetz

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet werden.

DSGVO, Bundesdatenschutzgesetz

Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung des Betroffenen beruht.

F – Datenschutzhinweis

Qualitätsmanagement Handbuch



AWO Kreisverband Karlsruhe-Land e.V. Soziale Dienste gGmbH

Geltungsbereich: alle MA

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

im Rahmen unseres Mandatsverhältnisses beraten und betreuen wir Sie bedarfsgerecht und ausgerichtet auf Ihre Bedürfnisse.

Dabei gehen wir selbstverständlich sorgfältig mit Ihren personenbezogenen Daten um.

Ab dem 25. Mai 2018 gilt auch in Deutschland die Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union. Sie vereinheitlicht den Datenschutz in der gesamten EU.

Unserem Unternehmen ist der Schutz Ihrer persönlichen Daten sehr wichtig. Deshalb informieren wir Sie detailliert mit den beiliegenden Infos über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und die Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Regelungen zustehenden Ansprüche und Rechte.

Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach den jeweils von Ihnen beantragten bzw. mit Ihnen vereinbarten Dienstleistungen.

Informationen gemäß den Artikeln 13, 14, 21 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Unser Umgang mit Ihren Daten und Ihre Rechte. Informationen für eine transparente, sichere Verarbeitung Ihrer Daten.

Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen des AWO Kreisverband Karlsruhe Land e.V. und all seinen Gesellschaften.

(An diese Personen können Sie sich wenden)

AWO Soziale Dienste gGmbH (Holding) Prinz-Wilhelm-Straße 3 76646 Bruchsal

Kontaktdaten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten:

AWO Soziale Dienste gGmbH (Holding) Prinz-Wilhelm-Straße 3 76646 Bruchsal datenschutz@awo-ka-land.de

1. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten

(Nach welchen Rechtgrundlagen verarbeiten wir Ihre Daten)

Rechtsgrundlage ist Ihr Vertragsverhältnis mit uns. Wir verarbeiten Ihre Daten im Einklang mit den Bestimmungen der EU-DSGVO, dem Bundesdatenschutzgesetz, dem Landesdatenschutzgesetz, dem Handelsgesetzbuch, dem StGB, dem Sozialgesetzbuch.

2. Zweck und Verwendung der Datenverarbeitung

(Wofür nutzen wir Ihre Daten?)

 a) Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1 Buchst. b DSGVO)
 Die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 4 Nr. 2 DSGVO) erfolgt zur Erfüllung des bestehenden Vertrages mit uns. F – Datenschutzhinweis

Qualitätsmanagement Handbuch



AWO Kreisverband Karlsruhe-Land e.V. Soziale Dienste gGmbH

Geltungsbereich: alle MA

b) Aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 Buchst. a, Art. 9 Abs. 2 Buchst. a i.V. mit Art. 7 DSGVO)

Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf der Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Sie können diese Einwilligung für die Zukunft widerrufen.

- c) Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 Buchst. c DSGVO)
 Wir unterliegen als Unternehmen verschiedenen rechtlichen Verpflichtungen. (z.B. DSGVO,
 Handelsgesetze, Steuergesetze). Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, wenn dies zur Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen notwendig ist.
- d) Zur Wahrung berechtigter Interessen

Soweit erforderlich verarbeiten wir Ihre Daten auch zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder von Dritten:

Dies erfolgt zu folgenden Zwecken:

- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche
- Forderungsmanagement
- Maßnahmen zur Gebäudesicherheit
- für statistische Auswertungen

3. Art der zu verarbeiteten personenbezogenen Daten

Welche personenbezogenen Daten werden von Ihnen erhoben?

Wir verarbeiten von Ihnen Personendaten, Adressdaten, Kommunikationsdaten, Bankdaten, Zahlungsdaten, Leistungsdaten, Finanzdaten, steuerliche Daten, Daten zu Religionszugehörigkeit und Familienstand.

4. Dauer der Speicherung, Löschung und Sperrung Ihrer Daten

Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Soweit erforderlich verarbeiten wir Ihre Daten für die Dauer der Geschäftsbeziehung bis der Vertrag erfüllt ist.

Darüber hinaus unterliegen wir gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und Dokumentationspflichten gemäß bestehender Gesetze (z.B. Abgabenordnung, Handelsgesetzbuch, StbG, dem Sozialgesetzbuch). Die dort angegebenen Fristen betragen zwischen 2 und 10 Jahre. Bilden die gesetzlichen Verjährungsfristen die Grundlage für die Speicherdauer, so werden Ihre Daten in der Regel 10 Jahre, in Ausnahmefällen bis zu 30 Jahren gespeichert. (BGB, §195 ff.). Anstelle einer Löschung werden Ihre Daten gesperrt.

5. Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dritte

Wer bekommt Ihre Daten?

Innerhalb des Unternehmens erhalten die Personen Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten benötigen.

Dritte erhalten Ihre Daten, wenn Sie der Übermittlung zustimmen oder wenn es rechtliche Vorgaben gibt:

- Gesetzliche Auskunfts- und Mitteilungspflichten,
- öffentliche Stellen und Institutionen bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung, nach denen wir zur Auskunft, Meldung oder Weitergabe von Daten verpflichtet sind,
- die für die Verhandlung mit Gläubigern notwendigen Daten über Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse,
- von uns eingesetzte Auftragsverarbeiter (Art. 28 DS-GVO) insbesondere im Bereich
- IT-Dienstleistungen, Logistik, Unterstützung/Wartung von EDV-/IT-Anwendungen, Datenvernichtung

Eine Übermittlung Ihrer Daten in Drittstaaten oder an eine internationale Organisation findet nicht statt.

F – Datenschutzhinweis

Qualitätsmanagement Handbuch



AWO Kreisverband Karlsruhe-Land e.V. Soziale Dienste gGmbH

Geltungsbereich: alle MA

6. Rechte der Betroffen

Welche Rechte haben Sie?

Grundsätzlich haben Sie das Recht auf **Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung** der Verarbeitung, **Datenübertragbarkeit, Widerspruchsrecht, Beschwerderecht.**

Einzelheiten ergeben sich aus den jeweiligen Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (Artikel 15 bis 21):

Grundsätzlich besteht nach Artikel 21 DSGVO das Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch uns. Falls Sie Widerspruch einlegen, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Auskunft zu Ihren Rechten erteilt der für die Verarbeitung Verantwortliche:

AWO Soziale Dienste gGmbH

Prinz-Wilhelm-Straße 3

76646 Bruchsal

Zusätzlich besteht ein Beschwerderecht bei der

Datenschutzaufsichtsbehörde Baden-Württemberg:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und für die Informationsfreiheit

Baden-Württemberg

Königstraße 10 a

70173 Stuttgart.

7. Verpflichtung zur Bereitstellung personenbezogener Daten

Warum müssen Daten von Ihnen angegeben werden?

Der Verantwortliche muss den Betroffenen darüber informieren, ob die Bereitstellung seiner personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben, für einen Vertragsschluss erforderlich ist oder eine sonstige Verpflichtung besteht und welche Folgen eine Nichtbereitstellung hätte. Im Rahmen unserer Vertragsvereinbarung müssen Sie uns genau die Daten angeben, die zur Begründung, Durchführung und Beendigung unserer Vertragsbeziehung erforderlich sind oder die gesetzlich vorgeschrieben sind. Ohne diese Daten kommt das Vertragsverhältnis nicht zustande. Die im Zusammenhang mit dem Vertrag notwendigen Aufgaben können dann nicht erbracht werden.

8. Datenschutz, Datensicherheit bei der AWO Soziale Dienste gGmbH

Eingerichtete Sicherheiten entsprechen dem aktuellen Stand der Technik (Art. 32 DS-GVO). Die technischen und organisatorischen Maßnahmen entsprechen den Anforderungen der DSGVO:

- 1. Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 Buchst. b DS-GVO)
- 2. Integrität (Art. 32 Abs. 1 Buchst. b DS-GVO)
- 3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 Buchst. b DS-GVO)
- 4. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 Buchst. d DS-GVO; Art. 25 Abs. 1 DS-GVO)

Das Personal ist zu einem datenschutzkonformen Umgang mit personenbezogen Daten unterwiesen worden.

F – Verpflichtung Vertraulichkeit/ DS Extern

Qualitätsmanagement Handbuch



AWO Kreisverband Karlsruhe-Land e.V. Soziale Dienste gGmbH

Geltungsbereich: alle MA

Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit und zur Beachtung des Datenschutzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

da Sie in unserem Unternehmen möglicherweise mit personenbezogenen Daten in Kontakt kommen, verpflichte ich Sie hiermit zur Beachtung des Datenschutzes, insbesondere zur Wahrung der Vertraulichkeit.

§ 1 Gegenstand der Verpflichtungserklärung

Die Verpflichtungserklärung regelt die Vertraulichkeit im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit in unserem Unternehmen.

§ 2 Sorgfaltspflichten

Es ist Ihnen untersagt, Einblick in Schriftstücke, Akten, Hefter usw. oder elektronische Daten zu nehmen sowie Schränke, Schreibtische oder sonstige Behältnisse zu öffnen, die nicht zu Ihrer Tätigkeit gehören.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftragnehmer, sämtliche während der Erfüllung der Dienstleistungsverpflichtungen auch zufällig zugänglich gewordenen Daten geheim zu halten und sie weder aufzuzeichnen noch an dritte Personen weiterzugeben. Diese Verpflichtung erstreckt sich auf sämtliche Unternehmensdaten und -informationen. Hierzu zählen alle Informationen, gleich in welcher Form sie vorliegen und ob sie ausdrücklich als vertraulich bezeichnet sind oder nicht, die ihm im Zusammenhang mit den Vertragsleistungen bekannt werden. Ihre Verpflichtung besteht umfassend. Sie dürfen personenbezogene Daten selbst nicht ohne Befugnis verarbeiten und Sie dürfen anderen Personen diese Daten nicht unbefugt mitteilen oder zugänglich machen.

Ihre Verpflichtung besteht auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit unbefristet fort.

Unter einer Verarbeitung versteht die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

"Personenbezogene Daten" im Sinne der DSGVO sind alle Informationen, die sich auf eine natürliche Person beziehen. Unter Geltung der DSGVO können Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen nach § 42 DSAnpUG-EU (BDSG-neu) sowie nach anderen Strafvorschriften mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden. Datenschutzverstöße können zugleich eine Verletzung arbeits- oder dienstrechtlicher Pflichten bedeuten und entsprechende Konsequenzen haben. Datenschutzverstöße sind ebenfalls mit möglicherweise sehr hohen Bußgeldern für das Unternehmen bedroht, die gegebenenfalls zu Ersatzansprüchen Ihnen gegenüber führen können.

Über die Verpflichtung auf das Datengeheimnis und die sich daraus ergebenden Verhaltensweisen wurde ich unterrichtet. Das Merkblatt zur Verpflichtungserklärung mit dem Abdruck der hier genannten Vorschriften habe ich erhalten.

Ort, Datum	
Unterschrift des Vernflichteten	
Unterschrift des Verpflichteten	

F – Verpflichtung Vertraulichkeit/ DS Extern

Qualitätsmanagement Handbuch



AWO Kreisverband Karlsruhe-Land e.V. Soziale Dienste gGmbH

Geltungsbereich: alle MA

Merkblatt zum Datengeheimnis

Art. 4 DSGVO Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

- 1. "personenbezogene Daten" alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden "betroffene Person") beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind:
- 2. "Verarbeitung" jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;

Strafvorschriften des § 42 DSAnpUG-EU (BDSG-neu)

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein,
 - 1. einem Dritten übermittelt oder
- 2. auf andere Art und Weise zugänglich macht und hierbei gewerbsmäßig handelt.
 - (2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,
 - 1. ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder
- 2. durch unrichtige Angaben erschleicht und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.
 - (3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind die betroffene Person, der Verantwortliche, die oder der Bundesbeauftragte und die Aufsichtsbehörde.

F – Abbuchungsvollmacht

Qualitätsmanagement Handbuch



AWO Kreisverband Karlsruhe-Land e.V. Soziale Dienste gGmbH

Geltungsbereich: Zwergenstuben

AWO Soziale Dienste gGmbH

Prinz-Wilhelm-Straße 3 76646 Bruchsal Tel. 07251/713010

Abbuchungsvollmacht

Hiermit ermächtige ich die AWO Soziale Dienste gGmbH ab sofort und widerruflich zu Lasten meines nachstehenden Kontos den Zwergenstubenbeitrag für mein Kind jeweils zwischen dem 1. und 5. des Monats im Voraus zu Lasten meines Kontos einzuziehen.

Die Abbuchungsermächtigung umfasst:

- a) den Elternbeitrag jeweils für alle 12 Monate des Zwergenstuben-Jahres, also auch für die Ferienmonate und Krankheitszeiten.
- b) den Zwergenstubenbeitrag für alle in dieser Zwergenstube untergebrachten Kinder meiner Familie.

Ich verpflichte mich zu den jeweiligen Abbuchungsterminen für ein ausreichendes Guthaben auf dem Konto zu sorgen.

IBAN :
BIC :
Bank/Kreditinstitut:
Name und vollständige Anschrift des Kontoinhabers:
Name des Kindes/der Kinder für die der Beitrag eingezogen wird/ Gruppe des Kindes:
Das Kind/die Kinder wird/werden ab dem (Datum)in der Zwergenstube Graben-Neudorf betreut.
Der Beitrag beträgt zurzeitEuro monatlich zuzüglich Verpflegungsgeld (Elternbeitrag im Aufnahmevertrag).
Ort,Datum:
Unterschriften

F – Abmeldung

Qualitätsmanagement Handbuch



AWO Kreisverband Karlsruhe-Land e.V. Soziale Dienste gGmbH

Geltungsbereich: Zwergenstuben

AWO Zwergenstube Graben-Neudorf

Schulstraße 10 76676 Graben-Neudorf

Abmeldung
Ich/Wir melde/melden mein/unser Kind
Name und Vorname des Kindes
zum(Datum) ab.
Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum Monatsende.
Ort, Datum:
Unterschriften*

^{*} Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem sich das Kind aufhält.

F – Konzeption Eingewöhnung

Qualitätsmanagement Handbuch



AWO Kreisverband Karlsruhe-Land e.V. Soziale Dienste gGmbH

Geltungsbereich: Zwergenstuben

Konzeption zur Eingewöhnung in die Zwergenstube

Am ersten Tag eines Kindes in der Zwergenstube bitten wir die Eltern bei Ihrem Kind zu bleiben.

Zum einen kann dadurch das Kind die fremde Umgebung und Erzieherin mit der Sicherheit der Eltern im Hintergrund erkunden. Zum zweiten kann die Erzieherin beobachten wie das Kind mit anderen umgeht, ist es schüchtern oder geht es offen auf andere Menschen zu. Weiterhin können wir fragen, was für das Kind wichtig ist wenn es sich z. B. aufregt oder sich verlassen fühlt. Braucht es einen Schnuller, ein Kuscheltier, lässt sich das Kind auf den Arm nehmen oder möchte es erst einmal alleine sein.

Durch diese Informationen können wir entscheiden wie wir die Eingewöhnungszeit gestalten.

Individuell, ganz nach der Persönlichkeit des Kindes, gibt es verschiedene Vorgehensweisen zur Eingewöhnung.

Ist das Kind sehr auf die Mutter oder ein Elternteil bezogen oder ängstlich, vereinbaren wir, dass die jeweilige Bezugsperson zu Beginn nur 15 Minuten fernbleibt, dann wiederkommt um die restlichen Stunden mit dem Kind zu verbringen. Die Zeit ohne Bezugsperson wird täglich gesteigert, bis das Kind den Vormittag alleine in der Spielgruppe verbringen kann.

Ein Kind, das sehr interessiert ist und sich leicht von der Mutter oder Bezugsperson löst, kann ab dem ersten Tag alleine hier bleiben, die Angehörigen werden aber angerufen sollte das Kind schon nach kurzer Zeit nach der Mutter verlangen. Mit der Zeit zögern wir die Zeit bis zum Anrufen hinaus, so dass das Kind bis zur Abholzeit in der Gruppe bleibt.

Es gibt auch Kinder, die von Anfang an alleine die ganze Zeit hier bleiben. Sie werden sofort in den normalen Ablauf integriert.

Manchmal erscheint ein Kind zu jung um sich von der Mutter zu lösen und sich in der Kindergruppe wohl zu fühlen. Hier versuchen wir eine stufenweise Eingewöhnung. Diese liegt bei ca. 8 Wochen. Gelingt dies nicht, so bitten wir die Eltern das Kind abzumelden, um es später noch einmal zu versuchen.

Das vorrangige Ziel ist aber immer, das Kind in dem Tempo in die Gruppe zu integrieren, das ganz individuell auf seine Bedürfnisse abgestimmt ist.

F – Gesetze und Richtlinien

Qualitätsmanagement Handbuch



AWO Kreisverband Karlsruhe-Land e.V. Soziale Dienste gGmbH

Geltungsbereich: Zwergenstuben

Relevante Gesetze und Richtlinien

Infektionsschutzgesetz:

https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/



Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kinderbetreuungsgesetz – KiTaG):

<u>http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=KiTaG+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true</u>

